



Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1	Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake	2
2	Satzung der Samtgemeinde Herzlake zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	5
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte</b>	
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	
<b>F.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## **A. Satzungen und Verordnungen**

### **1 Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Inkrafttreten

-----

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 07.09.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Herzlake“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Herzlake.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
  - Förderung des Fremdenverkehrs
  - Arbeits- und Gesundheitsschutz

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Samtgemeinde Herzlake führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Abdrucke hiervon sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

#### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
3. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Neben der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeinde-bürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters als Erste Samtgemeinderätin/ Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Herzlake gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

#### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Herzlake werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
  - a) Satzungen und Verordnungen,
  - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Herzlake
  - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
  - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
  - f) sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Herzlake erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.herzlake.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der

Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung im Aushangkasten beim Rathaus.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Aushangkasten beim Rathaus veröffentlicht.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeinde-bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Herzlake in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

49770 Herzlake, 07.09.2023

Martina Schümers  
Samtgemeindebürgermeisterin

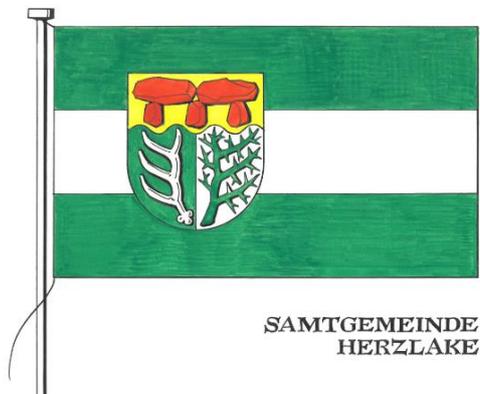
### **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake**

Wappen



## Anlage 2 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Flagge der Samtgemeinde Herzlake



## Anlage 3 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Dienstsigel der Samtgemeinde Herzlake



---

## **2 Satzung der Samtgemeinde Herzlake zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 07.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

## § 2

### **Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

## § 3

### **Stellvertretung**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungs-beauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Vertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde (*oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau*) mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihr Tätigkeit wieder aufnimmt.

## § 4

### **Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
  1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungs-beauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der in Satz 1 genannten Sitzungen gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürger-meisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstaufschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Herzlake“ vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Herzlake, den 07.09.2023

Martina Schümers  
Samtgemeindegemeindermeisterin

---